

Kartellrecht Moot Court 2026

Fragen und Antworten zum Sachverhalt

Fragen rund um die Marktstellung der beteiligten Unternehmen bzw deren gesellschaftsrechtliche Verflechtungen

1. Welche Absatzzahlen (im Jahr 2022) weisen andere Unternehmen auf, die ebenfalls Schmerzmittel für Regelschmerzen bzw Schmerzmittel für mittelstarke bis starke Schmerzen, die entzündungshemmend wirken, innerhalb der Alpenregion (Italien, Süddeutschland, Österreich) anbieten und welche Absatzzahlen (im Jahr 2022) weisen H, HA und N in Bezug auf Neurocalm bzw Neurocalm Pink innerhalb der Alpenregion auf?

Keine Angabe.

2. Wie sind die Verhältnisse am europäischen Schmerzmittelmarkt (Umsatz/Unternehmen) bzw. wie hoch sind die konkreten Marktanteile
 - a. von H,
 - b. von B und
 - c. von anderen (Generika-)Herstellern am europäischen Schmerzmittelmarkt.

Keine Angabe.

3. Rz 32: Auf welchen Märkten ist F tätig?

Siehe unten Frage 35 zum Tätigkeitsbereich von F.

4. Wie hoch ist der Marktanteil von H?

Über die Angaben in Rz 3 des Sachverhalts hinaus liegen Ihnen dazu keine Informationen vor.

5. Wie hoch ist der Marktanteil der HelixPharma AG am Schmerzmittelmarkt?

Keine Angabe.

6. Wie groß ist der Umfang der Beteiligung der H an ihren Töchtern HA, N und D, insbesondere: inwiefern sind die Tochtergesellschaften an Weisungen der H gebunden?

H hält jeweils 100% der Anteile an HA, N und D.

Fragen zur Rezeptpflicht, zum Erstattungskodex und zur Wirkungsweise von Neurocalm bzw Neurocalm Pink®

7. Ist Neurocalm Pink® verschreibungspflichtig oder auch ohne Rezept erhältlich?

Neurocalm Pink® ist verschreibungspflichtig.

8. Wurde Neurocalm Pink® auch in den Erstattungskodex aufgenommen und wenn ja, in welcher Kategorie?

Neurocalm Pink® wird wie Neurocalm geführt.

9. Ist Neurocalm Pink verschreibungspflichtig?

Ja.

10. Wird Neurocalm Pink von der Sozialversicherung erstattet?

Wie Neurocalm.

11. Ist Neurocalm Pink auch im Erstattungskodex enthalten?

Ja; siehe auch Frage 8.

12. Werden Schmerzmittel mit anderen Wirkstoffen von Ärzten als therapeutische Substitute für Neurocalm verschrieben in Österreich?

Es gibt auch andere Mittel zur Behandlung mittelstarker und starker Schmerzen. Siehe ferner Rz 4 des Sachverhalts.

13. Gibt es in Österreich bereits für den Anwendungsbereich von Neurocalm® therapeutisch gleichwertige Medikamente anderer Hersteller, wenn ja wie viele?

Es gibt auch andere Medikamente zur Behandlung mittelstarker und starker Schmerzen. Siehe ferner Rz 4 des Sachverhalts.

14. Inwiefern unterscheidet sich der Wirkstoff Neurofenamin von anderen Wirkstoffen in Schmerzmitteln (wie beispielsweise Ibuprofen) im Hinblick auf molekulare Struktur, Wirkungen und Nebenwirkungen?

Anders als Ibuprofen ist Neurocalm® unabhängig vom Gehalt an Neurofenamin verschreibungspflichtig. Gehen Sie davon aus, dass es sich bei den am Markt verfügbaren Medikamenten zur Behandlung mittelstarker und starker Schmerzen um differenzierte Produkte handelt, ua mit Blick auf Verschreibungspflicht, therapeutische Indikation, Wirkungen und Nebenwirkungen.

Fragen rund um die patentrechtlichen Schutzmechanismen

15. In Rz 18 wird festgehalten, dass die Rechtsabteilung von B kurz nach der Veröffentlichung der Anmeldung im europäischen Patentregister auf die Patente aufmerksam wird. In Rz 16 ist von abgewiesenen Einsprüchen die Rede. Wie ist Rz 18 in diesem Zusammenhang zeitlich einzuordnen?

*Die zeitliche Abfolge ist grundsätzlich: Anmeldung der Dosierungspatente > Erteilung der Dosierungspatente > Einspruch von B > Abweisung
Rz 18 ist eine zusätzliche Ausführung zu den Hintergründen des Einspruchs von B.*

16. Gibt es oder wird es mit Ablauf des Patents/der Patente Parallelimporte geben, und wenn ja sind diese Unternehmen bereits am europäischen Schmerzmittelmarkt tätig (inkl. Marktanteile am Schmerzmittelmarkt)?

Ihnen liegen keine Anzeichen dafür vor, dass H Parallelimporte Neurocalm® bzw Neurocalm Pink® unzulässig beschränkt. Zum Volumen allfälliger Parallelimporte liegen keine Informationen vor.

17. Nachdem dies bei Auslaufen von Patenten zu erwarten ist, wie viele und welche anderen Generikahersteller planen einen Markteinstieg mit bzw. den Verkauf und Vertrieb eines eigenen Produkts mit dem Wirkstoff Neurofenamin, in welcher Phase befindet sich deren Vorbereitung für den Markteintritt und in welchen Ländern (außerhalb des Schutzgebiets des Patents) sind diese bereits mit Produkten mit dem Wirkstoff Neurofenamin tätig?

Dazu liegen Ihnen keine weiteren Informationen vor.

18. Wie ist das Verhältnis zwischen Basispatent und Dosierungspatent: Ist es Generikaherstellern, auch wenn das Basispatent abgelaufen ist, die Dosierungspatente aber erteilt wurden, möglich in irgendeiner Form ein Produkt mit dem Wirkstoff Neurofenamin auf den Markt zu bringen?

Anders als das Basispatent schützen Dosierungspatente nicht den Wirkstoff, sondern die Verabreichungsform.

19. Entspricht das Produkt von "Project Pink" (Neurocalm Pink) dem Produkt mit dem Dosierungspatent "Pink" mit der Darreichungsform 2* täglich 250 mg oder einem anderem von H eingereichten Dosierungspatent?

Neurocalm Pink wird grundsätzlich in den gleichen Dosierungen angeboten wie das herkömmliche Neurocalm.

20. Sind die Dosierungspatente innovativ?

Die von H betonten Vorteile der neuen Dosierung ergeben sich aus dem Sachverhalt. Zur Frage, ob die Dosierungspatente neu und erfinderisch iSd Patentrechts sind, sind Beschwerdeverfahren vor der Beschwerdekammer des EPA anhängig.

21. Rz 16: Welche Einsprüche wurden gegen die Dosierungspatente und aus welchen Gründen wurden sie abgelehnt?

Siehe dazu Rz 18 des Sachverhalts für den Einspruch.

22. Umfassen die – unter 9. erwähnten – „regulatorischen Auflagen“ auch staatliche Preisregulierung bzw. können wir davon ausgehen, dass regulierungsrechtliche Besonderheiten NICHT zu berücksichtigen sind, wenn sie im SV nicht explizit erwähnt werden?

Sie können davon ausgehen, dass weitere regulierungsrechtliche Besonderheiten nicht zu berücksichtigen sind.

23. Rz. 16.: Auf welcher Grundlage basiert die Erkenntnis, dass die neuen Darreichungsformen der Dosierungspatente eine längere Wirkungsdauer und einen gleichmäßigeren Wirkstoffspiegel bewirken?

Siehe Frage 38 unten.

24. Wäre der hypothetische Wettbewerbspreis in einem Markt in dem nur patentgeschützte Medikamente vorhanden sind höher, als der typische Genericapreis?

Ja.

Fragen rund um die Preisgestaltung von Neurocalm Pink®

25. Rz 26ff: Wendet HA den Algorithmus von D direkt an, oder gibt D lediglich Preisempfehlungen ab, die HA dann eigenständig umsetzt?

Die vom System berechneten Preise werden direkt angewendet.

26. In Rz 28 steht: „In Märkten oder Apotheken, [...] wird der Preis daher algorithmisch noch einmal angehoben.“ Bedeutet dies, dass die Apotheken oder H/HA den Preis anhebt?

Die Anhebung der Preise erfolgt durch H/HA.

27. Haben die Apotheken Zugang zum Preiscalgorithmus?

Nein.

28. Wird der Listenpreis für Apotheken in städtischen Gebieten gegenüber der Standardvariante tatsächlich um rund 25 % erhöht und nicht nur um 15 % oder handelt es sich dabei lediglich um eine unverbindliche Preisempfehlung, von der die Apotheken abweichen können?

Der Listenpreis wird tatsächlich erhöht.

29. Beruht die Preisgestaltung durch das KI-basierte Preismodell für “Neurocalm Pink”, ausschließlich auf Daten aus Österreich?
Das ergibt sich aus dem Sachverhalt (Rz 26).

30. Rz. 25.: Bezieht sich der angegebene “bisherige Listenpreis” auf den Listenpreis von Neurocalm oder Neurocalm Pink?

Der bisherige Listenpreis bezieht sich auf das herkömmliche Neurocalm und wird für Neurocalm Pink um etwa 15 % erhöht.

31. Rz. 30.: Wie rechtfertigt die HelixPharma AG den erneuten Preisanstieg in ausgewählten Apotheken von 15% auf 25% über dem bisherigen Listenpreis?

Dazu liegen Ihnen keine weiteren Informationen vor.

32. ad Rz 30: Wie entsteht die Preissteigerung für Neurocalm Pink® um durchschnittlich 25%, insbesondere: hebt H die Preise für die Apotheken und heben die Apotheken in weiterer Folge die Preise für die Endkunden an oder gibt H den Apotheken Informationen aus seiner Datenanalyse, die die Möglichkeit einer Vergrößerung der eigenen Marge durch Anhebung der Endverkaufspreise aufzeigen, wobei die Apotheken das konkrete Ausmaß der Erhöhung nicht mit H abstimmen?

Es handelt sich um eine verbindliche Preisvorgabe von H gegenüber den Apotheken.

33. Rz 29,30: Sind die 25% Preisaufschlag kumulativ zu den 15% zu verstehen, oder handelt es sich insgesamt um eine Erhöhung von 25%?

Die Erhöhung für Neurocalm Pink beträgt hier 25% statt 15% ggü dem Listenpreis von Neurocalm.

Fragen rund um Marktstudien

34. Rz 31: Auf welche konkreten Daten der Neurocalm®-Studien möchte die FemBio GmbH den Zugriff erhalten?

Das Ersuchen betrifft sämtliche in Rz 26 angeführten Daten(-bereiche) in anonymisierter Form.

35. Geht F noch weiteren Tätigkeiten als Studien/Forschung nach zB im Zusammenhang mit der Produktion oder dem Vertrieb von Generika wie Schmerzmitteln, Schwangerschaftsprodukten etc?

F führt grundsätzlich klinische Studien zu Medikamenten(-verträglichkeit) und zur Wirksamkeit von bestimmten (ua Schmerz-) Therapien bei weiblichen Probandinnen durch, da ein großer Teil der momentan verfügbaren medizinischen Studien lediglich an Männern durchgeführt wurde und nun die Vermutung in vielen Bereichen der Medizin aufkommt, dass Produkte bei Frauen ihre Wirkung anders entfalten.

36. Bezüglich Randnummer 32: Was soll "technisch nicht extrahierbar" bezüglich der Daten bedeuteten, besteht ein tatsächliches Hindernis?

Keine Angabe.

37. Was sind weiblich gelesene Personen?

Keine Angabe.

38. Sind die in der RZ 16 von H erwähnten Vorteilen durch eine Studie objektiv nachgewiesen?

Die Patentanmeldungen der Dosierungspatente beziehen sich auf klinische Studien, aus denen die behaupteten Vorteile hervorgehen. Zur Frage, ob die Dosierungspatente neu und erfinderisch iSd Patentrechts sind, sind Beschwerdeverfahren vor der Beschwerdekammer des EPA anhängig.

39. Wir entnehmen Rz 31 des Sachverhalts, dass Dr. Anna Leitner (F) von H Zugang zu anonymisierten klinischen Daten „der Neurocalm®-Studien“ begehrte. Wollte F mit ihrer Anfrage lediglich Zugang zu den klinischen Studien bzw klinische Prüfungen iSd III. Abschnitts des AMG des Neurocalm®-Zulassungsverfahrens oder möchte F Zugang zu weiteren oder allen in Rz 26 angeführten Daten (digitalisierte Rezeptdaten, Demand Heatmaps, Daten aus dem Loyalty-Programm HelixClub) erhalten. Und sind die Tätigkeiten von F marktgerichtet (wofür die Wahl einer GmbH als Rechtsform sprechen würde)?

Siehe Frage 34.

40. Ist die Behauptung, die klinischen Daten seien technisch nicht extrahierbar, erwiesen?

Siehe Frage 36.

41. Rz 31: Gibt es neben den Daten von H und D weitere Daten zu den Studien zu Neurocalm Pink?

Nein, nur generische Daten wie die in Rz 26 erwähnten Daten der Statistik Austria.

Prozessuale Fragen, Fragen rund um den Schriftsatz

42. Rz 24: Soll im Schriftsatz auch auf eine Verhältnismäßigkeit der geschlechterspezifischen Diskriminierung eingegangen werden?

Ja.

43. Wie ist die prozessuale Stellung von F?

Keine Angabe.